

Bundesamt für Justiz  
Herrn  
Philipp Weber  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 18. Dezember 2012 sgv-KI/dl

**Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates:**

**06.441 Parlamentarische Initiative. Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefon**

**07.500 Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. September 2012 lädt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ein, sich zu den beiden oben erwähnten parlamentarischen Initiativen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1. 06.441 Parlamentarische Initiative. Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf**

Die parlamentarische Initiative „Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf“ fordert ein allgemeines Widerrufsrecht bei Ferngeschäften. Bisher ist das bei Haustürgeschäften (Art. 40a ff. OR) und in einzelnen Vertragstypen (Konsumkreditvertrag, Ehe- und Partnerschaftsvermittlungsvertrag, Vorauszahlungsvertrag) möglich. Neben der Forderung nach einem allgemeinen Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften fordert die Parlamentarische Initiative auch eine Anpassung der Widerrufsfristen auf 14 Tage.

**Abgesehen davon, dass die im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates behauptete Gleichstellung von e-Commerce mit dem Telefonverkauf bzw. dem Haustürgeschäft nicht zutreffend ist, lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgV sowohl die Ausdehnung des allgemeinen Widerrufsrechts auf alle Fernabsatzgeschäfte (geplante Änderungen im OR) als auch die Verlängerung der Frist von 7 auf 14 Tagen beim Konsumkreditgesetz (Art. 16 Abs. 1 KKG) ab.**

Im Bericht zur Vernehmlassung wird argumentiert, dass die Konsumentin oder der Konsument im Versandhandel die bestellten Waren nicht sehen kann, bevor sie oder er den Vertrag abschliesst. Zudem bestehe bei Fernabsatzgeschäften die Gefahr, dass Verträge übereilt abgeschlossen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stimmt dieser Argumentation nicht zu. Es liegt in der Natur des Versandhandels, dass die Ware via Katalog oder Internet beurteilt und geprüft wird, ansonsten die Käuferschaft den Detailhandel aufsuchen kann. Es braucht deshalb keine „Cooling-off Periode“ für die Konsumenten, in welcher sie sich nach einem getätigten Kauf noch einmal umentscheiden können, wie der Bericht des Ständerates weis machen will. Auch die Argumentation, dass oftmals Personen am Telefon in Verträge gedrängt würden, die sie gar nie abschliessen wollten, bzw. nicht abgeschlossen hätten, wenn ihnen ausreichend Zeit um Überlegen zur Verfügung gestanden hätte, kann nicht Grund für ein generelles Widerrufsrecht sein.

Besonders das Geschäft im Internet bzw. e-Commerce hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt. Die Behauptung, fehlendes Konsumentenvertrauen führe zu dazu, dass das wirtschaftliche Potenzial im Internet nicht ausgeschöpft werde, sticht nicht als Argument für ein Widerrufsrecht. Transparenz und Informationsgehalt im Internet sind mittlerweile hoch. Nicht nur findet sich eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbieter, sondern der Kunde kann sich auch anhand der widergegebenen Kommentare ein Bild über die Qualität des Angebotes machen. Viele Online-Anbieter bieten mittlerweile freiwillig ein Rücktrittsrecht an. Der Online-Handel bedarf damit keines besonderen Schutzes. Es besteht somit ganz klar keine Informationsasymmetrie zuungunsten der Konsumenten.

Im bestehenden Widerrufsrecht bei Haustürverkäufen besteht die Einschränkung, dass das Widerrufsrecht dann nicht gilt, wenn der Kunde die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat. In diesem Falle kann nicht von einer Überrumpelung ausgegangen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Internetgeschäft nicht ohne Aufforderung durch den Kunden funktioniert. Eine klassische Überrumpelungskonstellation durch einen unerwarteten Telefonanruf oder Hausbesuch ist hier gar nicht möglich. Auch liegt es in der Natur des Internetgeschäftes, dass der Gegenstand physisch nicht begutachtet werden kann.

Damit besteht kein erhebliches Schutzbedürfnis für Konsumenten, die im Fernabsatzgeschäft Verträge abschliessen. Erst am 1. April 2012 ist eine Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft getreten, die Verbrauchern und Verbraucherinnen mehr Transparenz verschafft bzw. mehr Schutz einräumt. So sind in Art. 3 UWG diverse Sachverhalte geregelt, die als unlauter gelten und die eingeklagt werden können. Damit sind insbesondere sogenannte Abonnementsfallen angesprochen. Die Revision des UWG hat zu Vorgaben für die Offenlegung der Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, geführt. Zudem enthält das UWG Vorschriften, die irrtümlichen oder durch Täuschung arglistig herbeigeführten Käufen entgegenwirken.

Für die KMU würde das generelle Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften zu bürokratischem Aufwand und erheblichen Mehrkosten führen, die letztlich wiederum auf die Konsumenten abgewälzt würden. Zudem fehlt eine Bagatellgrenze bzw. die heute bestehende Grenze von CHF. 100.- wird ersatzlos gestrichen. Wenn schon müsste die Bagatellgrenze aus Gründen der Preisentwicklung erhöht werden.

Das generelle Widerrufsrecht öffnet die Tür zum Missbrauch. Produkte werden unter dem Titel des Widerrufsrechts gebraucht oder in einem nicht mehr verkäuflichen Zustand zurückgeschickt. Neben den Umtrieben trägt der Geschäftsinhaber das Risiko, die Ware nicht mehr oder nur noch zu einem reduzierten Preis weiterverkaufen zu können. Die Forderung nach einem generellen Widerrufsrecht bei Ferngeschäften ist zudem mit grossen praktischen Problemen verbunden. Gerade im Konsumkreditgesetz zum Beispiel ist die Praxis mittlerweile so, dass es mehr Kundinnen und Kunden gibt, die nicht einmal die Siebentagesfrist abwarten wollen, weil sie den Kredit dringend benötigen. Diese Frist soll jetzt noch auf 14 Tage erhöht und damit eine Anpassung ans EU-Recht vorgenommen werden.

Unter solchen Voraussetzungen wird das Abschliessen von Geschäften schwierig. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aber auch bei ganz alltäglichen Geschäftsabschlüssen, z.B. bei einer Hotelreservation per Internet.

Insgesamt ist die Gesetzesvorlage wenig durchdacht und einseitig zu Lasten des Gewerbes konzipiert. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv geht von Konsumenten aus, die in einer vielfältig gewordenen Verkaufswelt mit einem grossen Angebot an Waren und Dienstleistungen mündig und selbstständig genug sind, einen fundierten Kaufentscheid zu treffen und diesen nicht nach ein paar Tagen wieder widerrufen zu müssen.

Aus den Reihen unserer Mitglieder (Branchenverbände) haben wir ähnlich ablehnende Reaktionen erhalten vor allem mit Bezug auf das Widerrufsrecht im e-Commerce. Aus Sicht des sgv besteht kein Anlass für eine solche Vorlage und lehnt das Geschäft insgesamt ab.

## **2. 07500 Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Forderung, die Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag ersatzlos aus dem Obligationenrecht zu streichen. Der Vorauszahlungsvertrag hat seine praktische Bedeutung überlebt. Es gibt kaum eine Rechtsprechung dazu. Der sgv unterstützt die Aufhebung überholten Rechts und die Entschlackung der Gesetzessammlung. Im Sinne einer Rechtsbereinigung können deshalb die entsprechenden Artikel 227i bis 228 im OR ersatzlos aufgehoben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter